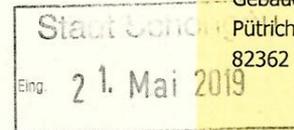




Landratsamt Weilheim-Schongau Postfach 1353 82360 Weilheim

### Gegen Empfangsbestätigung

Stadt Schongau  
Stadtbauamt  
Münzstr. 1 - 3  
86956 Schongau



### Bauamt Bauleitplanung

Gebäude I  
Pütrichstraße 8  
82362 Weilheim i. OB

Ihr Ansprechpartner:  
Herr Myrtek  
Zimmer Nr.: 215  
Tel.: (0881) 681-1238  
Fax: (0881) 681-2296  
s.myrtek@  
lra-wm.bayern.de

### Vollzug des § 6 BauGB; 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau

Weilheim i. OB,  
16.05.2019

#### Anlagen

- 1 Empfangsbestätigung
- 1 Verfahrensakt

Unser Aktenzeichen:  
(Bitte bei Antwort angeben)  
6100.02 Sg. 40  
Nr. 1.25

Ihr Schreiben vom:

Das Landratsamt Weilheim-Schongau erlässt folgenden

#### Bescheid:

1. Die vom Stadtrat der Stadt Schongau am 30.10.2018 beschlossene 25. Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Schongau wird genehmigt.
2. Das Verfahren ist kostenfrei.

#### Gründe:

Nach § 6 Abs. 1 BauGB bedarf der Flächennutzungsplan der Genehmigung. Für die Erteilung der Genehmigung ist das Landratsamt Weilheim-Schongau sachlich und örtlich zuständig (§ 2 Abs. 1 ZustVBau).

Die Genehmigung war zu erteilen, weil Versagungsgründe im Sinne des § 6 Abs. 2 BauGB nicht vorliegen. Der Flächennutzungsplan ist ordnungsgemäß zustande gekommen; er widerspricht weder dem Baugesetzbuch

**Telefonvermittlung:**  
(0881) 681-0

**E-Mail:**  
poststelle@  
lra-wm.bayern.de

**Internet:**  
www.weilheim-  
schongau.de

#### **Öffnungszeiten:**

Montag - Freitag  
08:00 - 12:00 Uhr  
Dienstag  
14:00 - 16:00 Uhr  
Donnerstag  
14:00 - 18:00 Uhr  
sowie nach  
Vereinbarung



**Postanschrift:**  
Postfach 1353  
82360 Weilheim

**Bankverbindungen:**  
Ver. Sparkassen Weilheim  
IBAN: DE37 7035 1030 0000 0010 32  
BIC: BYLADEM1WHM

Kreissparkasse Schongau  
IBAN: DE77 7345 1450 0000 0003 56  
BIC: BYLADEM1SOG

noch den auf Grund des Baugesetzbuches erlassenen sonstigen Rechtsvorschriften. Die Kostenfreiheit des Verfahrens folgt aus Art. 3 Abs. 1 Nr. 1 KG.

Weiteres Verfahren:

Der geänderte Flächennutzungsplan ist mit seiner Begründung gemäß § 6 Abs. 5 BauGB ortsüblich bekanntzumachen. In die Bekanntmachung ist ein Hinweis auf die Rechtsfolgen des § 214 Abs. 1 BauGB (vgl. § 215 Abs. 2 BauGB) aufzunehmen. Der wesentliche Inhalt des Genehmigungsbescheides ist in der Bekanntmachung darzulegen. Jedermann kann den Flächennutzungsplan und die Begründung einsehen und über deren Inhalt Auskunft verlangen. Mit der Bekanntmachung wird der Flächennutzungsplan wirksam. Danach sind zwei Ausfertigungen des Flächennutzungsplans (versehen mit dem Bekanntmachungsvermerk), die Begründung und ein Nachweis über die Bekanntmachung der Erteilung der Genehmigung dem Landratsamt Weilheim-Schongau nochmals vorzulegen.

**Rechtsbehelfsbelehrung**

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach seiner Bekanntgabe Klage beim Bayerischen Verwaltungsgericht München, Bayerstraße 30, 80335 München (Postanschrift: Postfach 20 05 43, 80005 München), schriftlich oder zur Niederschrift des Urkundsbeamten der Geschäftsstelle dieses Gerichts erhoben werden.

Die Klage muss den Kläger, den Beklagten (Freistaat Bayern) und den Streitgegenstand bezeichnen und soll einen bestimmten Antrag enthalten. Die zur Begründung dienenden Tatsachen und Beweismittel sollen angegeben, der angefochtene Bescheid soll in Urschrift oder in Abschrift beigefügt werden. Der Klage und allen Schriftsätzen sollen Abschriften für die übrigen Beteiligten beigefügt werden.

Mit freundlichen Grüßen



Myrtek